Dornbirner

Gemeindeblatt.

Gricheint jeden Sonntag. — Preis: 30116,1dprige K2°, im Inland mit Boliverlendung K3°20, nach Deutichland K4°—, in das übrige Austand K3°50, einzelne Annumern 10 d. — Einschaltungen fosten 10 d der Aestenraum und sind dis spätestens Freisag mittags fostensteil das Gemeinbenant zu bringen

Mr. 12.

Sonntag, 19. Mär3 1905.

36. Inhrg.

Kundmadjungen.

Das f. f. Justizministerium hatte wiederholt Gelegenheit wahrzunehmen, daß in der Krazis große Unstickerbeit über die Beantwortung der Frage besteht, was mit den Arbeites bidern zu geschehen habe, die entlassene oder außtretende Arbeiter beim Arbeitgeber zuricklassen. Da auch die Gerichten durcheitschen kechtsanischaung über diesen Gegentkand nicht gelangen komten, hat das f. f. Justizministerium dem Bräsdibum des obersten Gerichtshossen gelammelte Maerial mit dem Erschehen untgeteilt, in Gemäßbeit des 516 lit. h. des kaiserlichen Artenes vom 27. August 1850, R.G.-St. Nr. 325 einem Plenarsenate des obersten Gerichtshossen der St. der untschieden untschieden. Der oder der entschieden untschieden von der Gerichtskapen vorzusegen. Der oderste Gerichtshof hat nun am 9. November 1904 in einem Blenarsenate das nachstehende Sutachten derschließen.

er es hätte füglich stellen können und sollen.

b) Der Arbeitgeber ist im Halle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt, das Arbeitsbuch des hilfsarbeiters, dessen Arbeitsbuch des hilfsarbeiters, dessen Arbeitsbuch des hilfsarbeiters, dessen des einem Deiten der ihm hinterlegten Dofumente dei einem Deitnen zu deponieren, dei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kossen sie den Arbeitsgeber selbst, sosene ihm hiebei nicht böse Absichten ober auffallende Sorglossgefür zur Lass fällt.

c) Juskesondere kann die Deponierung jum Zwecke der Abwendung der im § 80 g Gew. Dedn. statuierten Haftigen dei der Gemeindechörde des Auflerenflatkortes des Hisardeiters oder bei der für den Arbeitsort guständigen Gewerbechärde, oder bei der für den Arbeitsort auftändigen Gemeindechörde als Absligeiter unternehmens zuständigen Gemeindechörde als Absligeibehörde bewirft werden, vorausgesetzt, daß diese Behörden zur Entgegennahme der Schriftstidte bereit sind

d) Unter allen Unstätinden ift aber der Arbeitgeber berechtigt, bei ordnungsmäßiger Bölung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch und die sonlitigen Dokumente des Hisfarbeiters gemäß § 1425 a. d. G.-B. bei seinem zuständigen Gerichte zu erlegen.

Feldfirch, am 23. Februar 1905.

Der f. f. Bezirfshauptmann: Bigau.

Si ift in jüngfter Zeit in Dornbirn vorgefommen, baß an ichulpflichtige Kinder, die ohne ihre Ettern oder verantwortlichen Kuffeber agit allein Gathhunge befuch haben geitlige Gerbalte gegen Besahlung perahfolde moben find

haben, geiftige Getränke gegen Bezahlung verabfolgt worden find. Da durch ein berartiges Vorgeben den Bemilhungen ber Schulebsüben nub Schulorgane, die Schulfinder von dem schädlichen Genusse geiftiger Getränke abzuhalten, gerabezu entgegen gearbeiter wird, sehe ich nich veranlaßt, den Wirtschaftsbestipeen die Vereneidung strengkere Bestadung zu verbieten, an schulpstichtige Kinder, welche ganz allein etwa Wirtschaften aussuch ober bestänke zu verzählenden.

Derlei Kinder find vielmehr fofort der Ortsschulbehörde zur weiteren Umtshandlung anzuzeigen.

Feldkirch, am 19. März 1905.

Der f. f. Bezirfshauptmann:

Da längs der f. f. Reichsstraßen zahlreiche im Brivatbesigte besindliche Obit- und Zierbäume stehen, deren weit beradhängende Acfte dem Straßenwerkehr belästigen, sehe ich mich auf Grund der Straßenpolizeiordnung veranlaßt, die Bestiger der betressenden Väunne aufzghördern, innechalß 4 Bochen vom Tage der Anndnung an gerechnet, die über den Straßengrund reichenden Baumäste soweit zu beseitigen, daß die von Acften freie Höhe am Straßenrande mindestens 4 m und in der Mitte der Straße 5 m beträgt.

Gegen jene Parteien, welche in ber angegebenen Frist bem obigen Auftrage nicht nachkommen, müßte bei ber zuftändigen Behörde Strafantrag gestellt werden, während die Baumäste auf deren Kosten von der k. k. Straßenverwaltung beseitigt würden.

Felbfirch, am 10. März 1905. Der f. f. Bezirfs- und Oberingenieur: Riccabona m. p.

In Gemäßheit der §§ 18 und 19 des Gesehes vom 23. Mai 1883, N.-G.-M. Nr. 83, überdie Ev i den 3 a firm g des Grund sie nerkatasters wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der gesertigte Vermessungsbeamte zum Zweckeder Entgegennahme von Annelbungen über eingeretene Veränderungen im Grundbessie und zu sontigen Godenungsamtsbandlungen an den Tagen 17., 18. und 19. April 1905 im Natkause and verneben der mide und verneben des ein wied.

im Rathause zu Dornbirn anwesend sein wird. Es wollen daher die Grundbesiger an den bezeichneten Tagen beim gesertigten Bermessungsbeanten in Angelegenheit der Goidenzhaltung des Katasters Anmeldungen oder sonlitge auf stattgesunden Beränderungen im Grundbesige bezigtliche Nachweisungen beidringen oder mündliche Erstäungen abgeben.

Felbfirch, am 16. Marz 1905. Der Evibenghaltungs-Ober-Geometer: Wibemann.